



Geschäftszeichen:
UANw-2018-562425/25

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter/-in: DI Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-13451

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 22.10.2026

zu Geschäftszahl: 2026-0.766.474

**Begutachtungsentwurf - Bundesgesetz mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird**

- Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat den Entwurf eines Bundesgesetzes übermittelt, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2026).

Der Oö. Umweltanwalt nimmt zu diesem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2024/2012)

Die Europäische Kommission rügt in diesem Verfahren vor allem, dass Österreich Vorgaben der UVP-Richtlinie unvollständig oder fehlerhaft in nationales Recht übertragen hat. Zu den Kernpunkten zählen:

Mängel bei der Kumulierung von Projekten: Die österreichischen Regelungen und die dazugehörige restriktive Spruchpraxis (bzw. starre Schwellenwerte wie die oft kritisierte „25-%-Schwelle“ oder Kriterien wie die „Gleichartigkeit“) schränken die Pflicht zur Zusammenrechnung benachbarter Vorhaben zu Unrecht ein. Die EU-Kommission sieht darin eine Umgehung der Pflicht, die kumulativen Umweltauswirkungen mehrerer Projekte umfassend zu prüfen.

Umsetzungsmängel bei Verfahrens- und Beteiligungsstandards: Kritikpunkte betreffen zudem Detailregelungen zu den unionsrechtlich geforderten Prüfschritten, der Qualität der Umweltverträglichkeitserklärung sowie den Vorgaben für Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

Setzt die vorliegende UVP-G-Novelle etwas davon um?

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Kritikpunkte aus diesem Vertragsverletzungsverfahren kaum oder nur unzureichend um – im Gegenteil:

Fehlende Korrektur bei der Kumulierung: Obwohl die EU-Kommission die Mängel bei der Kumulierungsprüfung gerügt hat und auch der Verwaltungsgerichtshof Korrekturbedarf anmahnte, fehlen im Entwurf echte, richtlinienkonforme Anpassungen zur umfassenden Erfassung additiver Umweltbelastungen.

Bisher kann ein Vorhaben, das für sich allein den Schwellenwert nicht erreicht, trotzdem UVP-pflichtig werden, wenn es gemeinsam mit anderen Vorhaben diesen Schwellenwert erreicht. Das allerdings nur bei gleichartigen, räumlich zusammenhängenden Projekten und nur, wenn das Vorhaben selbst mindestens 25 % des Schwellenwerts ausmacht. Die Novelle streicht diese Regel ersatzlos. An ihre Stelle tritt ausschließlich eine Missbrauchsklausel: Eine UVP-Pflicht durch Kumulierung soll nur mehr dann bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass ein Vorhaben absichtlich aufgeteilt wurde, um die UVP-Pflicht zu umgehen. Das ist unionsrechtlich jedoch höchst fragwürdig. Die Stückelung eines Projekts und die Kumulierung sind fachlich zwei völlig verschiedene Sachverhalte; sie dürfen weder gleichgesetzt noch über eine einfache Missbrauchsklausel abgehandelt werden.

Genau jener Maßstab, den die Kommission wenige Monate zuvor als unzureichend beurteilt hat, wird mit der Novelle zur einzigen verbleibenden Kumulierungsregel überhaupt. Sie ist damit nicht mehr nur als Auffanglösung für Grenzfälle, sondern der Ersatz für das gesamte bisherige System. Das dürfte den laufenden Konflikt mit der Kommission kaum entschärfen.

Auch dort, wo eine Behörde auf Basis der bisherigen Kumulierungsregel bereits rechtskräftig festgestellt hat, dass ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, soll diese Feststellung mit Inkrafttreten der Novelle ihre Wirkung verlieren. Projektwerbende können ein bereits laufendes UVP-Verfahren auf eigenen Antrag fortführen, müssen das aber nicht. Alternativ können sie künftig stattdessen in die (schwächeren) Genehmigungsverfahren nach den jeweiligen Materiengesetzen wechseln.

Fokus auf andere Inhalte: Die Novelle konzentriert sich primär auf die zügige Umsetzung der RED III-Richtlinie (Verfahrensbeschleunigung für Erneuerbare Energien, Ausweitung des überragenden öffentlichen Interesses und artenschutzrechtliche Erleichterungen - EABG) sowie auf administrative Straffungen.

Risiko für das Verfahren: Die Novelle verschärft die Themen des Vertragsverletzungsverfahrens als sie zu lösen, da Reformschritte, die für einen EU-konformen Rechtsschutz und eine unionsrechtskonforme Kumulierungsprüfung zwingend notwendig wären, weiterhin aufgeschoben oder durch neue Beschleunigungsmaßnahmen verwässert werden.

Es entsteht der Eindruck, dass das Vertragsverletzungsverfahren als vorgeschobener Vorwand dient, denn der vorliegende Entwurf der UVP-G-Novelle wird maßgeblich mit der Notwendigkeit begründet, auf anhängige oder drohende EU-Vertragsverletzungsverfahren (insbesondere im Bereich der Kumulierungsprüfung und der unionsrechtlichen Vorgaben) zu reagieren.

Nach genauer Analyse des Entwurfs offenbart sich jedoch ein schwerwiegender Widerspruch: Das Vertragsverletzungsverfahren als Anlass für die Novelle zu nennen und im selben Zug eine faktische Aushöhlung von Umweltstandards, Kontrollmechanismen und Beteiligungsrechten durchzusetzen, passt nicht zusammen. Statt die von der Europäischen Kommission monierten Mängel im Sinne eines konsequenten Umweltschutzes zu beheben, wird die Novelle offenkundig instrumentalisiert, um Deregulierungen zu Lasten von Natur, Klima und Rechtsschutz umzusetzen.

Nun zu den einzelnen geplanten Maßnahmen des Gesetzesentwurfs:

Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

Diese Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung wird vollumfänglich befürwortet.

Der Wegfall der teilkonzentrierten Verfahren strafft das UVP-G in sinnvoller Weise. Ob sich dies mittel- oder langfristig positiv oder negativ auf den Naturschutz auswirkt, wird die Praxis zeigen. Positiv zu bewerten ist jedenfalls, dass der Naturschutz künftig „integriert“ statt ‚nachgelagert‘ erfolgt. Kritisch anzumerken ist hingegen, dass die qualitative Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen und die Flächensicherung für bestimmte Planungsträger im frühen Stadium der UVE zu Hürden führen können. Eine adäquate Antwort darauf wäre der konsequente Aufbau eines strategischen Ausgleichsflächenmanagements.

Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden UVP-Verfahren

Die geplante Zentralisierung und Digitalisierung der Kundmachung via RIS ist prinzipiell zu unterstützen, darf jedoch nicht zu Lasten des effektiven Rechtsschutzes der lokalen Bevölkerung gehen. Der gänzliche Entfall der physischen Auflage in der Standortgemeinde schließt insbesondere ältere und digital weniger affine Personen faktisch aus. Schwerwiegend ist darüber hinaus, dass die Beschwerdefrist künftig ohne die bewährte zweiwöchige Zustellungs-Karenzfrist unmittelbar mit der Online-Veröffentlichung beginnt. Damit wird die Frist für die Öffentlichkeit – oft unbemerkt von den direkt Betroffenen – de facto ein weiteres Mal um zwei Wochen verkürzt. Um diesen rechtsstaatlichen Mangel zu beheben, sind zwingend analoge Einsichtnahmemöglichkeiten vor Ort beizubehalten und eine Verlängerung von Fristen vorzusehen. Auch hinsichtlich der Bestimmungen der Espoo-Konvention bei grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist die neu angedachte Regelung unzureichend.

Festlegung eines einheitlichen Standardverfahrens

Das Ersetzen der bisherigen ordentlichen und vereinfachten Verfahren durch einen einheitlichen Standard erscheint zwar grundsätzlich nachvollziehbar, weist jedoch in der konkreten Umsetzung gravierende Schwachpunkte auf:

Im Zuge der geplanten Reform wird das bisher zweigleisige System grundlegend umgestaltet: Künftig soll es nur mehr einen einheitlichen Verfahrenstyp geben, indem die Trennung in ein ordentliches und ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren aufgehoben und das bisherige ‚vereinfachte Verfahren‘ als alleiniger Standard etabliert wird. Parallel dazu erfolgt eine gänzliche Neugestaltung von Anhang 1 in Form einer zweiseitigen Struktur (Spalte 1 für die generelle UVP-Pflicht inklusive Änderungstatbestände, Spalte 2 für die Einzelfallprüfung in besonders schutzwürdigen Gebieten), während Anhang 2 unverändert bleibt.

Ergänzend bringt die Novelle Änderungen bei der Qualitätskontrolle und der Gutachtenerstellung mit sich: So ist eine behördliche Nachkontrolle künftig nur noch dann zwingend vorgesehen, wenn keine Abnahmeprüfung stattfindet, andernfalls liegt sie im behördlichen Ermessen. Zudem wird im konzentrierten Genehmigungsverfahren künftig durchgehend ein einheitliches Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) erstellt, wodurch die bisherigen differenzierenden Sonderregelungen sowie die getrennten Schritte zur zusammenfassenden Bewertung der

Umweltauswirkungen entfallen. Die Reduktion bei der Nachkontrolle ist kritisch zu bewerten, da gerade die Überprüfung in der Betriebsphase ein zentrales Instrument zur Einhaltung von Umweltstandards ist. Komplexe Vorhaben mit enormen ökologischen Tragweiten (die früher zwingend durch das strenge ordentliche Verfahren mussten) werden künftig durch denselben verfahrensrechtlichen „Filter“ gejagt wie weit kleinere Projekte. Das führt zu einer Nivellierung nach unten („One size fits all“). Das Konzept der verbindlichen Nachkontrolle war bisher ein Korrektiv und soll auch in Zukunft verbindlich bleiben und nicht nur optional sein.

Der Oö. Umweltanwalt fordert daher den Erhalt eines differenzierten, strengen Prüfungsrahmens für Vorhaben mit massiven Umweltauswirkungen, um irreversible Schäden für Natur, Mensch und Biodiversität verlässlich auszuschließen.

Vorgaben zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben

Während der Ausbau erneuerbarer Energien unbestritten im öffentlichen Interesse liegt, ist die pauschale Einordnung von Energiewendeprojekten als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse mit Vorsicht zu betrachten. Eine automatische Überlagerung von strengen Natur- und Artenschutzbelangen (trotz geplanter Erleichterungen) schwächt die materielle Umweltprüfung und birgt das Risiko unumkehrbarer Eingriffe in sensible Ökosysteme.

Der Oö. Umweltanwalt kritisiert scharf, dass die geplanten artenschutzrechtlichen Erleichterungen (wonach Tötungen oder Störungen geschützter Arten bei Energiewende-Projekten unter bestimmten Bedingungen nicht als „absichtlich“ gelten sollen) in einem offenen Widerspruch zur europäischen FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) stehen.

Dabei wird insbesondere moniert, dass auf dynamische, geänderte Umweltbedingungen überhaupt nicht mehr eingegangen wird:

- Verlust der ökologischen Dynamik: Die gesetzlichen Regelungen blenden völlig aus, dass sich Lebensräume und der Erhaltungszustand geschützter Arten (z. B. durch den Klimawandel, Hitzeperioden oder Habitatverlust) ohnehin bereits unter massivem Druck befinden. Starre, pauschale Ausnahmeregelungen und vereinfachte Annahmen („keine absichtliche Tötung“) spiegeln die reale ökologische Gefährdungslage vor Ort nicht mehr wider.
- Fehlende wissenschaftliche Aktualität: Anstatt auf veränderte Umweltbedingungen und den tatsächlichen, oft kritischen Zustand von Populationen (z. B. empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse) flexibel zu reagieren, wird der Artenschutz zugunsten reiner Beschleunigungsinteressen regulatorisch zurückgefahren.
- Unzulässige Aufweichung des europäischen Standards: Die FFH-Richtlinie verlangt einen strengen Schutzstatus und lückenlose, faktenbasierte Prüfungen. Die pauschale Relativierung von Eingriffen durch vermeintliche Standard-Minderungsmaßnahmen bricht die europarechtlichen Vorgaben auf das Niveau von bloßen Formalerfordernissen herunter, ohne die tatsächlichen ökologischen Kumulativwirkungen und veränderten Umweltrealitäten zu berücksichtigen.

Gesetzliche Regelungen dürfen die Realität eines sich verschlechternden Erhaltungszustands von Populationen (unter anderem bedingt durch den Klimawandel und massiven Habitatdruck) nicht ignorieren. Es wird gefordert, dass jede artenschutzrechtliche Prüfung zwingend auf den aktuellen, dynamischen Umweltbedingungen vor Ort basieren muss. Anstelle starrer Ausnahmeregelungen und pauschaler Privilegierungen braucht es wissenschaftlich fundierte, einzelfallbezogene Prüfungen sowie strenge, kontinuierliche Nachkontrollen der tatsächlichen Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, um den gesetzlichen Auftrag des vorbeugenden Natur- und Artenschutzes in Zeiten der Klimakrise nicht zu unterlaufen.

Der Oö. Umweltanwalt betont nachdrücklich, dass die Bekämpfung der Klimakrise und die Bewältigung der Biodiversitätskrise als eine gemeinsame, gleichwertige Aufgabe verstanden werden muss. Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien dürfen nicht zu irreversiblen Schäden an Lebensräumen und Arten führen, da der Verlust von Biodiversität die Resilienz von Ökosystemen bricht und damit auch den langfristigen Klimaschutz massiv untergräbt.

Zum neuen Tatbestand für Rechenzentren (Anhang 1 Z 19a UVP-G)

Die erstmalige Verankerung eines expliziten Tatbestands für Rechenzentren im Anhang 1 des UVP-G ist prinzipiell zu begrüßen, da damit die bisherige Rechtsunsicherheit und die umstrittene Qualifikation über Nebenkriterien (wie die Kapazität von Notstromaggregaten) beseitigt wird. Die konkrete Ausgestaltung greift jedoch zu kurz und weist wesentliche Schutzlücken auf: Die festgelegte UVP-Pflicht ab einer elektrischen Anschlussleistung von 100 MW (bzw. 50 MW in besonders schutzwürdigen Gebieten) ist zu hoch angesetzt. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass damit die thermische Anschlussleistung das bis zu 3-fache betragen würde. Die überwiegende Zahl der in der Praxis geplanten und errichteten Rechenzentren bleibt damit unterhalb dieser Schwelle und entzieht sich einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung, obwohl sie flächen- und infrastrukturell erhebliche Auswirkungen haben. Vorgeschlagen wird daher ein Schwellenwert einer elektrischen Anschlussleistung von 30 MW und von 15 MW in schutzwürdigen Gebieten

Als alleiniger Maßstab wird im Entwurf die elektrische Leistung herangezogen. Völlig unberücksichtigt bleibt hingegen der enorme Wasserbedarf – insbesondere für die Kühlung großer Rechenzentren. Wesentlich ist auch der enorme Flächenverbrauch. Daher müssen zwingend zusätzliche, flächen- oder verbrauchsorientierte qualitative Kriterien für den Wasserverbrauch bzw. die Abwärme- und Kühlwassereinleitung und die Flächeninanspruchnahme in den Tatbestand integriert werden.

Hingewiesen wird auch auf den Umstand, dass der massive Ausbau von Rechenzentren und deren steigender Stromverbrauch zu spürbaren Veränderungen und potenziellen Preiserhöhungen beim Strompreis für andere Verbraucher führen kann. Dies ist rechtlich gesehen per se kein primärer Prüfaspekt des UVP-Verfahrens, wird jedoch von der Öffentlichkeit als Auswirkung kritisch wahrgenommen. Daher wäre ergänzend zur UVP-Regelung eine SUP-Regelung im Rahmen von Raumordnungsprogrammen für geeignete Standorte (siehe Modell Niederösterreich) sinnvoll.

Einführung von weiteren Instrumenten zur Verfahrensstrukturierung

Die Befugnis der Behörde, übermäßig umfangreiche Vorbringen in konzise Zusammenfassungen zu drängen und Dateiformate vorzugeben, ist zur Verfahrensstraffung prinzipiell nachvollziehbar. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die ausdrückliche Klarstellung zur Akteneinsicht bereits ab der Kundmachung der Antragsunterlagen.

Die einseitige Ausgestaltung dieser Bestimmungen greift jedoch massiv zu kurz und birgt erhebliche rechtstaatliche Risiken:

- **Einseitige Lastenverteilung zulasten der Öffentlichkeit:** Die Behörde kann künftig einen strikten Höchstumfang für Stellungnahmen, Einwendungen und Privatgutachten festlegen – bei drohendem Ausschluss des Vorbringens („Präklusion“), selbst wenn dieses fachlich fundiert ist. **Explizit ausgenommen von dieser Beschränkung sind hingegen die Projektwerbenden.** Während Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen in ein enges formelles Korsett gezwungen werden, bleibt das oft massive Aufblähen von Projektunterlagen durch immenses Datenmaterial („Information Overload“) für die Einreicher sanktionsfrei.

- **Faktische Hürde für NGOs und BürgerInnen:** Fristsetzungen und strenge Formatvorgaben dürfen keinesfalls dazu führen, dass komplexe ökologische Fachargumente aus rein formalen Gründen unberücksichtigt bleiben.
- **Notwendigkeit einer Reduktion auf Projektwerberseite:** Vielmehr – oder zumindest in gleicher Weise – müsste die Behörde die rechtliche Möglichkeit erhalten und auch konsequent nutzen, Projektunterlagen und Amtsgutachten von irrelevanten oder verwirrenden Informationen zu befreien und auf ein für die Verfahrensbeteiligten verständliches und verträgliches Ausmaß zu reduzieren. Das unkontrollierte Aufblähen von Einreichunterlagen mit „Nicht-Informationen“ muss durch gesetzliche Vorgaben hinsichtlich eines maximalen Umfangs für Projektwerbende zwingend begrenzt werden.

Ausweitung der Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bei „Blankobeschwerden“ auf alle Vorhaben von hohem öffentlichen Interesse

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde war bisher streng auf Vorhaben der Energiewende beschränkt, soll nun aber durch die Novelle drastisch auf alle Vorhaben ausgeweitet werden, denen nach dem jeweiligen Materiengesetz ein hohes öffentliches Interesse zukommt. Dieser pauschale Ausschluss, der insbesondere bei sogenannten Blankobeschwerden im Bereich von Großprojekten greift, stellt einen massiven Eingriff in den effektiven Rechtsschutz dar. Da die Definition einer unsubstantiierten Beschwerde in der Praxis oft fließend ist und vom juristischen Einzelfall abhängt, besteht die gravierende Gefahr, dass rechtlich tragfähige Umweltargumente zu Unrecht übergangen werden. Wenn dadurch die Umsetzung von Projekten vollzogen werden kann, bevor die Rechtsmittelinstanzen inhaltlich entschieden haben, drohen unwiderrufliche Eingriffe in Natur und Umwelt sowie vollendete Tatsachen, die eine spätere Korrektur unmöglich machen.

Lockerung der Verhandlungspflicht für die Behörde

Der Entfall mündlicher Verhandlungen bei fehlenden oder unsubstantiierten Einwendungen wird kritisch gesehen. Die mündliche Verhandlung dient nicht nur dem Vortrag von Parteienrechten, sondern oft auch der dringend notwendigen Transparenz und der öffentlichen Diskussion von Umweltaspekten vor Ort. Ihr Wegfall fördert eine Intransparenz der Verfahren und schränkt die demokratische Kontrolle ein. Will man eine tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die Betroffenen ernst nehmen, ist gerade bei komplexen Verfahren die Begründung „unsubstantiierte Einwendungen“ eine willkommene Begründung, breite Öffentlichkeitsschichten als „zu wenig wissend und daher nicht zu beachtend“ auszuschließen.

Verankerung der Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Umweltorganisationen

Diese Maßnahme ist organisatorisch zweckmäßig, greift jedoch zu kurz, sofern Umweltorganisationen dadurch administrativ überlastet oder in ihren personellen Kapazitäten (oft ehrenamtliche Strukturen) überfordert werden. Die verpflichtende Teilnahme darf nicht zu prozessualen Fallen oder Fristversäumnissen führen.

Entfall der allgemeinen Kumulierungsbestimmungen

Der vollständige Entfall der allgemeinen Kumulierungsbestimmungen (als Reaktion auf die Judikatur) wird äußerst kritisch bewertet. Wenn additive oder kumulative Belastungen durch benachbarte Projekte (z. B. im Bereich Lärm, Schadstoffe oder Flächenverbrauch) nicht mehr

gesamthaft geprüft werden müssen, droht eine schleichende, unkontrollierte Überlastung regionaler Umwelträume (Salami-Taktik).

Es wird der Erhalt und die Stärkung einer objektiven, rechtssicheren Kumulierungsprüfung, die unabhängig von subjektiven Absichten des Projektwerbers allein anhand der tatsächlichen räumlichen und zeitlichen Wirkungszusammenhänge greift, gefordert. Klare, transparente und handhabbare Kriterien für die Zusammenrechnung von Vorhaben und die Mitberücksichtigung wesentlicher Umweltauswirkungen anderer Vorhaben ist sachlich begründet, zeitgemäß und mehr als angebracht, um einen schleichenden Anstieg von Umweltbelastungen und eine bei der Beurteilung von Vorhaben „shifting baseline“ wirksam zu verhindern.

Das „Baurestmassendeponie-Fischung“-Urteil aus dem Jahr 2024 rechtfertigt keinen ersatzlosen Wegfall der Kumulierung. Ein solcher Schritt steht im Widerspruch zur UVP-Richtlinie und wäre daher EU-rechtswidrig.

Die Argumentation des Entwurfs, den ersatzlosen Wegfall der objektiven Kumulierungsbestimmungen (§ 3 Abs. 2, § 3a Abs. 6 UVP-G) als logische Konsequenz aus der VwGH-Judikatur (insbesondere dem sogenannten „Fischung“-Erkenntnis) darzustellen, greift also dogmatisch zu kurz und ist in sich nicht stringent.

- **Vom Problem zur Kapitulation statt zur Lösung:** Das VwGH-Erkenntnis zur Baurestmassendeponie Fischung hat keineswegs die Notwendigkeit einer Kumulierung verneint, sondern im Gegenteil aufgezeigt, dass die bestehenden gesetzlichen Kriterien unzureichend handhabbar waren und bei den Behörden zu Rechtsunsicherheit führten. Die Aufgabe eines zentralen umweltrechtlichen Instruments als „Reaktion“ darauf kommt einer gesetzgeberischen Kapitulation gleich: Statt klare, handhabbare und unionsrechtskonforme Regeln für die Zusammenrechnung zu schaffen, wird das Instrument schlicht abgeschafft.
- **Widerspruch zum europäischen Schutzzweck:** Die EU-UVp-Richtlinie verlangt explizit die Berücksichtigung von Kumulierungs- und Wechselwirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Projekten. Ein ersatzloser Wegfall der objektiven Kumulierung entfernt Österreich noch weiter von den unionsrechtlichen Vorgaben und riskiert, das anhängige Vertragsverletzungsverfahren nicht zu lösen, sondern zu verschärfen.
- **Das Ausweichen auf den „Umgehungsschutz“ greift zu kurz:** Die Verlagerung hin zu einem rein subjektiven Umgehungsschutz (Nachweis einer „Umgehungsabsicht“) wird dem tatsächlichen Problem der schleichenden, oft unabhängig voneinander oder sukzessive erfolgten Projektverwirklichungen und Flächenbelastungen nicht gerecht. Umweltauswirkungen kennen keine subjektive Absicht – sie wirken kumulativ, unabhängig davon, ob sie absichtlich gestückelt oder sachlich bedingt nebeneinander verwirklicht werden.

Statt der ersatzlosen Streichung braucht es rechtssichere, objektive und transparente Kriterien für die Kumulierung, die das VwGH-Erkenntnis in geordnete Bahnen lenken, anstatt den präventiven Umweltschutz bei Mehrfachprojekten de facto aufzugeben.

Einführung einer Regelung zum Missbrauchsschutz

Die Kodifizierung der Umgehungsabsicht nach objektiven Kriterien wird grundsätzlich zur Rechtssicherheit beitragen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dadurch nicht legitime Projektteilungen oder modulare Entwicklungen, die ökologisch sinnvoll und getrennt voneinander zu bewerten wären, pauschal kriminalisiert oder unzulässig erschwert werden.

Anpassungen bei Beteiligungsrechten

Die Beschränkung der gemeindlichen Parteistellung auf den eigenen Wirkungsbereich sowie die strengen formalen Hürden für Bürgerinitiativen – wie etwa die Verpflichtung zu maschinenlesbaren Unterstützerlisten oder der drohende Verlust der Parteistellung bei einem Unterschriftenwegfall –

werden als massiver Rückschritt für die zivilgesellschaftliche Mitsprache gewertet. Eine zusätzliche und in der Praxis kaum bewältigbare Hürde stellt die Vorgabe dar, dass eine Bürgerinitiative eine Beschwerde nur dann wirksam einbringen kann, wenn der konkrete Beschwerdetext von mindestens 100 der ursprünglich unterstützenden Personen mitgezeichnet wird. Da diese Unterschriften innerhalb der ohnehin eng bemessenen Beschwerdefrist neben der juristischen und fachlichen Ausarbeitung der Beschwerde zusätzlich eingeholt werden müssten, ist dies in der Realität schlichtweg unzumutbar und schränkt den effektiven Rechtsschutz von Bürgerinitiativen unzulässig ein.

Einführung einer Vorentscheidung

Die Möglichkeit, grundsätzliche Fragen (wie Widmungsfragen oder Schutzzonen) vorab zu klären, kann zwar Ressourcen schonen, birgt jedoch das Risiko von Vorfestlegungen. Wenn essenzielle Umweltkriterien im Vorfeld ohne vollständige Prüfung ausgeblendet werden, besteht die Gefahr, dass spätere Korrekturen im eigentlichen UVP-Verfahren kaum noch möglich sind.

Einführung der Einreichung von Rahmenangaben für Projektwerbende

Die Erlaubnis von Technologievarianten und Rahmenangaben (Maximalgrenzen für Emissionen) flexibilisiert zwar die Umsetzung, birgt jedoch erhebliche Kontrollprobleme. Wenn konkrete Anlagentechniken erst nach der Genehmigung innerhalb eines weiten Rahmens ausgewählt werden, ist für die Behörden und die Öffentlichkeit oft nicht mehr nachvollziehbar, welche konkreten Umweltbelastungen letztlich realisiert werden.

Einführung eines flexiblen Systems für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Lockerung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs von Ausgleichsmaßnahmen sowie die Zulassung von reinen Ausgleichszahlungen („Ersatzzahlungen“) werden aus Sicht des Naturschutzes stark kritisiert. Ein ökologischer Ausgleich muss vor Ort und funktional wirksam sein; entkoppelte oder geografisch ferne Kompensationen (oder bloße Geldleistungen) führen zu einem schleichenden Verlust lokaler Biodiversität und Ökosystemfunktionen.

Der vorliegende Entwurf versucht, den Ausbau der Energiewende über eine drastische Absenkung von Umwelt- und Artenschutzstandards zu „erkaufen“. Insbesondere die Herauslösung und Privilegierung von Energieprojekten durch das „überragende öffentliche Interesse“, die Aufweichung des Artenschutzes sowie die Etablierung von finanziellen Ausgleichszahlungen werden strikt abgelehnt. Dies ist ein umweltpolitischer Ablasshandel zu Lasten der Natur und unserer Lebensgrundlagen.

Vielmehr könnte die Novelle weiter gehen bei der Festlegung von Flächenpools und durch eine Verordnungsermächtigung die detaillierte Regelung von bundesweiten Flächenpools, Ökofonds, Pflegeverbänden und Ausgleichsflächenkataster in ein nachgelagertes und praxisorientiertes Regelwerk auslagern. Beispiele für vorbildlichen Regelungen bestehen bereits, wie etwa in NÖ. Regelungen auf Bundesebene wären ergänzend dazu eine Option in Bundesländern, die keine ländereigene Regelung haben. Funktionierende Regelungen – wie jene in NÖ – sollen durch eine bundesweite Regelung keinesfalls ersetzt, sondern lediglich ergänzt werden.

Zum „überragenden öffentlichen Interesse“ und artenschutzrechtlichen Erleichterungen (§ 17 Abs. 4b UVP-G): Die pauschale Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses und die gesetzliche Fiktion, dass artenschutzrechtliche Störungen oder Tötungen geschützter Arten bei Einhaltung des Stands der Technik nicht als „absichtlich“ gelten, stellen einen Systembruch im präventiven Umweltschutz dar. Ökologische Schäden – wie der Verlust von Habitaten oder die Tötung geschützter Tiere – verlieren ihre artenschutzrechtliche Relevanz, obwohl die biologischen

Auswirkungen vor Ort real und unwiderruflich sind. Das Naturschutzrecht darf nicht hinter wirtschaftliche oder rein quantitative Infrastrukturvorgaben zurücktreten.

Zum Missbrauchspotenzial des finanziellen Ausgleichs („Ablasshandel“, § 17 Abs. 4c): Die in Absatz 4c geschaffene Möglichkeit, bei angeblicher Unzumutbarkeit von Realersatz auf finanzielle Ausgleichszahlungen auszuweichen, wird als ökologisch verheerend kritisiert.

§ 4b kann nur zur dann zur Anwendung kommen, wenn im Rahmen einer SUP eine Prüfung des Landschaftsbilds und damit einhergehend der zu schützende Naturraum hinreichend detailliert geprüft wird.

Im geplanten § 17 Abs. 6 UVP-G sind in Verfahren zur Fristverlängerung nur der Projektwerber/die Projektwerberin Parteistellung. Da hier sehr wohl andere als längere Umweltauswirkungen entstehen können, ist die Reduktion einzig auf den Projektwerber nicht zu rechtfertigen.

- Natur und Biodiversität sind vor Ort physisch gebunden und lassen sich nicht monetarisieren. Ein örtlicher Verlust von wertvollen Lebensräumen kann durch finanzielle Beiträge an einen Fonds (selbst wenn dieser zweckgebunden ist) räumlich und funktionell nicht kompensiert werden.
- Diese Regelung lädt zu einem Freikauf-Prinzip (Ablasshandel) ein, das den naturschutzrechtlichen Grundsatz der direkten Vermeidung, Verminderung und des tatsächlichen Realersatzes (Prüfkaskade) aushebelt.

Haftungserleichterung für Amtssachverständige im Feststellungsverfahren

Haftungserleichterungen für Sachverständige bei Grobprüfungen (wenn Unterlagen von befugten Ziviltechnikern stammen) schwächen die behördliche Sorgfaltspflicht. Dies kann dazu führen, dass unzureichende Projektunterlagen im Vorfeld ungenügend geprüft werden und Fehler erst spät im Verfahren oder gar erst in der Realisierungsphase zutage treten.

Entwertung der behördlichen Kontrollfunktion: Amtssachverständige sind das unabhängige Korrektiv im Verfahren. Ihre Aufgabe ist es gerade, die eingereichten Unterlagen des Projektwerbers kritisch, objektiv und unabhängig zu prüfen. Wenn ihre Haftung für fehlerhafte Einschätzungen in der Grobprüfung reduziert oder ausgeschlossen wird, sinkt der Anreiz für eine gewissenhafte, tiefe Prüfung.

Abwälzung des Risikos auf Private und Dritte: Die Verantwortung wird im Kreis geschoben: Die Behörde haftet nicht, der Sachverständige haftet nicht, und der Projektwerber bzw. dessen beauftragte Planer (Ziviltechniker) haften zwar theoretisch – aber Betroffene (Anrainer, Umweltorganisationen) haben im Feststellungsverfahren oft kaum die Möglichkeit oder die Mittel, zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegen private Planungsbüros zu führen. Für Dritte entsteht hier eine eklatante **Rechtsschutzlücke**.

Gefahr von „Schönrechnerei“: Wenn private Planer wissen, dass ihre Unterlagen in der Grobprüfung von Amtssachverständigen quasi mit verminderter Haftungsprüfung durchgewunken werden können, öffnet das mangelhaften, geschönten oder unvollständigen Einreichungen Tür und Tor. Das Risiko, dass UVP-pflichtige Großprojekte fälschlicherweise durchs Raster fallen (weil die Grobprüfung fehlerhaft bleibt), steigt massiv.

Stärkere Verschränkung Vorverfahren und Genehmigungsverfahren

Die Ausweitung des Bindungseffekts des im Scoping-Verfahren festgelegten Untersuchungsrahmens auf alle Vorhabenstypen birgt die Gefahr, dass während des späteren Verfahrens neu auftretende, unvorhergesehene Umweltaspekte oder geänderte ökologische

Rahmenbedingungen nicht mehr adäquat in die Prüfung einbezogen werden können. Dies schränkt die Flexibilität zum Schutz der Umwelt bei veränderten Erkenntnissen stark ein.

Der Oö. Umweltanwalt steht der vorliegenden UVP-G-Novelle 2026 insgesamt mit großer Sorge gegenüber. Während die erklärten Ziele – wie Verfahrensbeschleunigung, Verwaltungsvereinfachung und Unionsrechtskonformität – grundsätzlich nachvollziehbar sind, wird im Entwurf einseitig dem Kriterium der Investitions- und Projektbeschleunigung allein Vorrang eingeräumt.

Ein effektiver, rechtsstaatlicher Umweltschutz und die bewährten Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft sowie von Umweltorganisationen geraten dadurch massiv unter Druck. Maßnahmen wie der Entfall allgemeiner Kumulierungsbestimmungen, die Lockerung des räumlichen Zusammenhangs bei Ausgleichsmaßnahmen, die Einschränkung der Parteistellungen (Gemeinden, Bürgerinitiativen) sowie die Absenkung von Kontrollstandards (z. B. beim einheitlichen Standardverfahren und bei Nachkontrollen) schwächen das Schutzniveau nachhaltig. Eine Beschleunigung von Verfahren darf nicht zulasten der inhaltlichen Umweltprüfung und des Grundrechtsschutzes der betroffenen Bevölkerung gehen.

Forderungen des Oö. Umweltanwalts

Der Oö. Umweltanwalt stellt daher im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende Forderungen:

- 1. Beibehaltung und Stärkung der Kumulierungsprüfung:** Es wird beantragt, die allgemeinen Kumulierungsbestimmungen nicht ersatzlos zu streichen, sondern im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben so zu präzisieren, dass additive und synergistische Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben weiterhin umfassend geprüft werden, um eine schleichende Überlastung von Regionen („Salami-Taktik“) zu verhindern.
- 2. Sicherung des ökologischen und räumlichen Zusammenhangs bei Ausgleichsmaßnahmen:** Es wird beantragt, von der geplanten Lockerung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs bei Ausgleichsmaßnahmen sowie von der Zulassung reiner, entkoppelter Ersatzzahlungen Abstand zu nehmen, da ein wirksamer Biodiversitäts- und Naturschutz primär im lokalen und funktionalen Bezug zum Eingriffsort gewährleistet sein muss.
- 3. Wahrung der umfassenden Beteiligungsrechte:** Es wird beantragt, die Einschränkungen der Parteistellungen von Gemeinden (Beschränkung auf den eigenen Wirkungsbereich) sowie die überspitzten formalen Hürden für Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen zu streichen, um eine effektive Wahrnehmung von Umweltschutzinteressen und eine demokratische Kontrolle weiterhin sicherzustellen.
- 4. Erhalt differenzierter Verfahrensstrukturen und Nachkontrollen:** Es wird beantragt, das bewährte System der Nachkontrollen und die differenzierten Prüfungsstrukturen beizubehalten, anstatt im Zuge des „einheitlichen Standardverfahrens“ ökologische Kontrollmechanismen in der Betriebsphase pauschal zu reduzieren.
- 5. Wahrung des Rechtsschutzes und der Verhandlungspflicht** Es wird beantragt, den pauschalen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei vermeintlichen „Blankobeschwerden“ sowie den gänzlichen Entfall mündlicher Verhandlungen zu streichen, um den rechtlichen Schutzstandard sowie die Öffentlichkeit und Transparenz von UVP-Verfahren nicht zu gefährden.

6. Unionsrechtskonforme Neugestaltung und Schärfung des Tatbestands „Industrie- und Gewerbepark“ (Anhang 1 Z 18 UVP-G)

Das bestehende, oft umgangene Konstrukt des „Industrie- und Gewerbeparks“ soll so reformiert werden, dass eine künstliche Aufteilung (Zerstückelung) von Projekten unmöglich wird und der Schwellenwert eng an die Vorgaben der UVP-Richtlinie gekoppelt ist. Die bisherige österreichische Auslegung macht aus diesem Tatbestand seit jeher totes Recht. Die EU-Richtlinie zielt jedoch auf die tatsächliche kumulierte Umweltbelastung ab, was in der gängigen Spruchpraxis der UVP-Behörden und Gerichte ignoriert wird.

7. Neuer, eigenständiger Tatbestand für die „Neuerrichtung von Betrieben auf unversiegelten Flächen“ (Flächeninanspruchnahme/Grüne Wiese)

Einen flächenscharfen, unabhängig von Parkplatz-Konstruktionen greifenden Tatbestand zu schaffen, der jede großflächige Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden für Gewerbe-, Industrie- und Lagerflächen ab niedrigen Schwellenwerten erfasst. Als Schwellenwerte werden vorgeschlagen:

- Betriebs- bzw. Gewerbeflächen mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha.
- Betriebs- bzw. Gewerbeflächen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha.
- Neuerrichtung von Betriebs- bzw. Gewerbeflächen mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mind. 5 ha, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung.

8. Einführung eines eigenständigen Tatbestandes für die Neuerrichtung von Umspannwerken, Batterieenergiespeichersysteme, Solarenergie und Wasserstoffherstellungsanlagen

Bei einer Neuerrichtung eines Umspannwerks mit einer Inanspruchnahme ab einer Größe von 5 ha Grundfläche im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Netzinfrastukturbzw. Energieversorgungsvorhaben soll zukünftig das Regelungsregime des UVP-G greifen. Für die Neuerrichtung von Starkstromfreileitungen bestehen im Anhang 1 des UVP-G 2000 bereits klare und stringente Tatbestände, da diese als zentrale Infrastrukturstränge der Energiewende und Stromversorgung gelten. Umspannwerke stellen jedoch als unverzichtbare, knotenpunktbezogene Transformationseinrichtungen das logische Bindeglied dieser Netze dar und sind hinsichtlich ihrer umweltrelevanten Auswirkungen eigenständig zu gewichten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen energie- und digitalpolitischen Entwicklungen – wie dem massiven Ausbau von Rechenzentren und IT-Infrastrukturen, die einen sprunghaft ansteigenden, kontinuierlichen Energiebedarf erfordern – ist die Errichtung zusätzlicher und leistungstärkerer Umspannwerke in hoher Frequenz notwendig.

Derartige Anlagen beanspruchen aufgrund ihrer technischen Komplexität (Freiluftschaltfelder, Transformatoren, Sicherheits- und Kühlinfrastrukturen) erhebliche Bodenflächen. Damit geht ein beträchtlicher, oft dauerhafter Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden (durch Versiegelung und Fragmentierung des Naturraums) einher, der in seiner ökologischen Eingriffsschwere den Auswirkungen von linienhaften Energieleitungen oder flächenintensiven Industrie- und Logistikvorhaben in nichts nachsteht. Eine adäquate rechtliche Erfassung und Prüfung im Rahmen des UVP-G (bzw. über entsprechende Schwellenwerte für Flächeninanspruchnahme) ist daher zwingend geboten, um kumulierende Effekte und Flächenkonkurrenzen im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes rechtzeitig zu steuern.

In diesem Zusammenhang sollen folgende energiebezogene Projektvorhaben in das UVP-Regime fallen:

- Umspannwerke, Batterieenergiespeichersysteme und Wasserstoffherzeugungsanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha.
- Umspannwerke, Batterieenergiespeichersysteme und Wasserstoffherzeugungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, C oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 2,5 ha.
- Neuerrichtung von Umspannwerken, Batterieenergiespeichersysteme und Wasserstoffherzeugungsanlagen mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mind. 2,5 ha, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie

- Anlagen zur Nutzung von Solarenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von 30 MW oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 20 ha
- Anlagen zur Nutzung von Solarenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, C oder E mit einer elektrischen Gesamtleistung von 15 MW oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha

9. Korrektur des neuen vorgeschlagenen eigenständigen Tatbestands für Rechenzentren und Ergänzung um einen Erweiterungstatbestand

Vorgeschlagen wird ein Schwellenwert einer elektrischen Anschlussleistung von 30 MW und von 15 MW in Schutzwürdigen Gebieten mit zusätzlichen, flächen- oder verbrauchsorientierten qualitativen Kriterien für den Wasserverbrauch bzw. die Abwärme- und Kühlwassereinleitung und die Flächeninanspruchnahme. Nachfolgend wird folgendes Schwellenwertregime vorgeschlagen:

- Rechenzentren mit einer elektrischen Anschlussleistung von mind. 30 MW oder einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha
- Rechenzentren in schutzwürdigen Gebieten mit einer elektrischen Anschlussleistung von mind. 15 MW oder einer Flächeninanspruchnahme von 5 ha
- Neuerrichtung von Rechenzentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mind. 5 ha, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung.

Bisherige Stellungnahmen zu den Novellen des UVP-G 2000

Was bisher vorgeschlagen, aber nicht umgesetzt wurde:

- **Instrumente für ökologische Ausgleichsmaßnahmen:** Die Forderung nach der gesetzlichen Verankerung eines **bundesweiten Ökokontos**, von **Landschaftspflegeverbänden** und eines **Kompensationsflächenkatasters** wurde im Gesetz nicht umgesetzt.
- **Konkrete Kriterien für den Bodenschutz:** Das Minimierungsgebot für Flächeninanspruchnahme blieb zu vage; es fehlen verbindliche Vorgaben wie ein Maximalversiegelungsgrad oder eine Flächenversiegelungs-Neutralität.
- **Klimafreundlichste Variante:** Es fehlt eine rechtliche Verpflichtung, bei Genehmigungen stets die nachweislich klimafreundlichste Variante zu wählen.
- **Angepasste Schwellenwerte:** Forderungen nach niedrigeren Schwellenwerten (z. B. für Solarparks in Schutzgebieten, Bewässerungsanlagen, Beherbergungsbetriebe oder Truthühnerhaltung) sowie strengere Kriterien bei Parkplätzen und der touristischen Erschließung (Schigebiete/Speicherteiche) wurden weitgehend nicht berücksichtigt.

Resümee

Die vorliegende UVP-G-Novelle lässt die zentralen langjährigen Forderungen des Oö. Umweltanwalts, der Umweltanwaltschaften insgesamt und von Umweltorganisationen völlig unberücksichtigt und greift nicht einmal die gravierenden Kritikpunkte des anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens auf, sondern regelt einzelne Aspekte, wie z.B. die Frage der Kumulierung, eindeutig EU-rechtswidrig.

Unter dem Etikett einer vermeintlichen „UVP-Prüfung“ wird der Bevölkerung weiterhin ein lückenloses Umweltprüfungsverfahren suggeriert und bei der breiten Öffentlichkeit der falsche Eindruck erweckt, dass Eingriffe in den Naturhaushalt und die Umwelt durch Großprojekte noch ausreichend geprüft, schädliche Auswirkungen minimiert oder wirksame Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden. Das findet mit dieser Novelle faktisch nicht mehr statt. Stattdessen führt die Reform zu einer besorgniserregenden Entkernung des Umweltrechts: Durch den pauschalen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung („Blankorechtsmittel“) wird ein rechtsstaatliches, faires Verfahren vollends ausgehebelt.

Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen sollte eigentlich im Zentrum eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens stehen, und nicht die legalisierte verfahrensbeschleunigte Zerstörung dieser natürlichen Lebensgrundlagen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt.

DI. Dr. Martin Donat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.